

Vereinssatzung der Hoppelhäschen e.V.

c/o Dr. Stefan Börnchen, Turmhofstr. 5, 51143 Köln

– Version vom 13.3.2013 –

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hoppelhäschen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln-Porz-Langel.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr für das Land NRW gemäß Schulgesetz NRW.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Hoppelhäschen e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung i.S.d. § 45 SGB VIII als Spielgruppe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen im Sinne von § 55 Abgabenordnung aus den Mitteln des Vereins. Davon unbenommen sind Vergütungen für Angestellte des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Passive Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands sind, sind stimmberechtigt. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes können gegen einen (1) Mitgliedsbeitrag eine gemeinsame Mitgliedschaft mit gemeinsamem Stimmrecht erwerben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Spielgruppe.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Spielgruppe verlässt, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft, sofern keine Kündigung erfolgt, in eine passive Mitgliedschaft um.
- (5) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.07. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Verein zugegangen sein.
- (6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus-

geschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge, Umlagen

(1) Aktive Mitglieder zahlen Monatsbeiträge, passive Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Zur Finanzierung von Sondervorhaben oder Kassenausgleich können durch Beschluss der Mitglieder Umlagen erhoben werden.

(3) Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 12 Euro.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus: 1. erster/m Vorsitzender/m, 2. stellvertretender/m Vorsitzender/m, 3. Kassensführer/in. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassensführer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die im Interesse des Vereins entstehenden Barauslagen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n schriftlich, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. § 8 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zuständig für die schriftliche Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen (§ 9), den jährlichen Vereinshaushalt, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Festsetzung des Beitrags (§ 5), Auflösung des Vereins (§11)

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch Vollmacht einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden kann.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.